



Verordnung der Stadt Deggendorf über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 04.12.2024

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erläßt die Stadt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler der Stadt Deggendorf und ihrer Ortsteile.

§ 2

Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Öffentliche Anschläge dürfen grundsätzlich nur angebracht werden
 - a) an den von der Stadt Deggendorf für diesen Zweck bestimmten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmen errichteten Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie in Schaukästen).
 - b) in Schaufenstern von Gewerbebetrieben mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es sich um Einladungen zu Veranstaltungen handelt.
 - c) am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen.
- (3) Öffentliche Anschläge sind aus Sicherheitsgründen so anzubringen, dass Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet werden können. Darüber hinaus sind diese sturm- und standsicher aufzustellen und müssen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Insbesondere dürfen Plakate nicht herunterhängen. Öffentliche Anschläge müssen dahingehend im Aufstellzeitraum kontrolliert werden.

- (4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Weiterhin bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3

Verbot von Anschlägen

- (1) Öffentliche Anschläge dürfen grundsätzlich nicht angebracht werden
- a) an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. (Masten der Straßenbeleuchtung sind ausgenommen).
 - b) an Bäumen oder sonstigen Großpflanzen.
- (2) Verboten sind grundsätzlich Anschläge, die eine Größe von 59,4 cm x 84,1 cm (DIN A 1) überschreiten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Stellen, soweit es die Verfügungsberechtigten über die Stellen gestatten, in folgendem Umfang:
- a) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen, Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen und einen Tag vor dem Wahl-/ bzw. Abstimmungstermin.
 - b) Ankündigungen politischer Veranstaltungen durch politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse bis zu 21 Tage vor der Veranstaltung. Erlaubt sind ausschließlich Plakate, die auf Veranstaltungen im Stadtgebiet Deggendorf hinweisen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten.
 - c) Das Anbringen der Anschläge ist rechtzeitig (min. zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung) bei der Stadt Deggendorf unter Angabe eines Verantwortlichen und entsprechender Kontaktdaten (E-Mailadresse, Postanschrift, Telefonnummer) anzuzeigen.
 - d) Die Anschläge sind nach Beendigung des Ereignisses innerhalb von 6 Werktagen zu entfernen.
 - e) Anschläge anlässlich Wahlen und politischen Veranstaltungen bis zu einer maximalen Größe von 84,1 cm x 118,9 cm (DIN A 0).
- (2) Die Stadt Deggendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse für den Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Besondere Ereignisse stellen dabei insbesondere kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Theater, Großveranstaltungen wie Zirkusse und Messen, Sportveranstaltungen sowie Podiumsdiskussionen und Veranstaltungen anlässlich sozialer Zwecke dar, die im Stadtgebiet Deggendorf bzw. in besonderen Ausnahmen im Oberzentrum Deggendorf-Plattling stattfinden. Die Anschläge dürfen frühestens 21 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden und sind

innerhalb von 6 Werktagen nach dem Ereignis zu beseitigen. Für Plakatierungen anlässlich Kulturveranstaltungen und Sportveranstaltungen der Stadt Deggendorf ist dieser Zeitraum nicht anzuwenden. Die Antragsteller erhalten mit der Genehmigung Erlaubnis-Etiketten, die am rechten unteren Rand der Plakate angebracht werden. Plakate ohne entsprechende Kennzeichnung oder länger angebrachte Plakate werden kostenpflichtig vom städtischen Bauhof entfernt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

- a) entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Flächen Anschläge ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 4 anbringt.
- b) den Verboten aus § 3 zuwiderhandelt.
- c) die zeitliche Beschränkung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b oder Abs. 2 nicht beachtet oder nach Beendigung des Ereignisses die Anschläge nicht fristgerecht entfernt.
- d) Anschläge abweichend von einer nach § 4 Abs. 2 erteilten Ausnahmegenehmigung anbringt.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Deggendorf, 04.12.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister